

Hessen hat ein neues Naturschutzgesetz – Aufruf zur Lektüre

Thomas Norgall



Abb. 1: Der Feldhamster (Cricetus cricetus): Können die „Fördergebiete Artenschutz“ nach §4 HeNatG ihn vor dem Aussterben in Hessen retten? (Foto: T. E. Reiners)

Nach HENatG, HAGBNatschG nun HeNatG (Abb. 1): Hessen hat ein neues Naturschutzgesetz. Nach ungewöhnlich schneller parlamentarischer Beratung trat das Gesetz am 8. Juni 2023 in Kraft. Verglichen mit den heftigen parlamentarischen Diskussionen und dem lauten medialen Geräuschpegel zum ersten Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG 1981) und der grundlegenden Novelle zum reduzierten Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG 2010) blieb es diesmal erstaunlich ruhig. Zwar beklagten der Hessische Bauernverband und der Hessische Waldbesitzerverband in einer Pressekonferenz am 26. April 2023, „der Gesetzentwurf würde die Land- und Forstwirtschaft durch neue und schärfere Schutzvorschriften weiter stark einschränken“, doch was dann als drohende Einschränkungen präsentiert wurde, war letztlich wenig bedrohlich, sodass die Kritik mehr Routine im langjährigen Konfliktritual zum Naturschutz als ein substantieller Aufschrei war.

Auch für engagierte Naturschützer*innen erfolgte die Novelle so schnell, dass ihre neuen Inhalte bisher vielerorts noch gar nicht wahrgenommen wurden. Das ist bedauerlich, denn das Naturschutzge-

setz ist letztlich die Grundlage aller unserer Schutzbemühungen. Was nicht rechtlich verankert ist, ist erfahrungsgemäß in der Praxis nicht durch- und umzusetzen. Folgt man der Zielsetzung der hessischen Umweltministerin Priska Hinz, dann sollte die Neufassung der große Wurf sein. „Wir wollen eine Trendumkehr im hessischen Naturschutz und gehen über den reinen Erhalt von dem, was an Arten und Lebensräumen noch übrig ist, hinaus. Wir wollen den Artenreichtum zurückholen und zerstörte Lebensräume wiederherstellen und denken Klimakrise und Schutz der Artenvielfalt immer zusammen“, lässt sie sich auf der Homepage des Umweltministeriums zitieren. Das sind Ansprüche, die bisher noch kein Gesetz erfüllen konnte. Aber bemerkenswerte Verbesserungen enthält die Novelle durchaus. Erstmals wird Vogelschlag an Glas und die Störwirkung von Licht zum Gegenstand gesetzlicher Regelungen und endlich, endlich haben wir wieder einen Tatbestandskatalog von Eingriffen. Sehr wichtig: Beeinträchtigungen, die von außerhalb in ein Naturschutzgebiet hineinwirken, können verboten werden. Und wer von den „alten Hasen“ im hessischen Naturschutz hätte je geglaubt, dass die Naturschutzbeiräte bei den Oberen Naturschutzbehörden zurückkommen und die Beteiligungsrechte der Verbände gegen den Zeitgeist ausgeweitet werden?

Doch wo Licht ist, ist auch Schatten. Etliche Gesetzesverbesserungen werden ins Leere laufen, wenn die Personalstärke der Naturschutzbehörden nicht endlich deutlich angehoben und dem Bedarf angepasst wird. Aus dem bundesweiten Betretungsrecht der Landschaft wurde das weitergehende Recht aller Menschen „auf Naturerlebnis und auf Erholung“. So wird die Natur immer mehr zur Kulisse einer Spaßgesellschaft, die ihre Großveranstaltungen selbst an einem besetzten Rotmilannest im Naturschutzgebiet feiern darf (2023 Musikfestival „Psychedelic Expe-

rience“ im Landkreis Ludwigslust-Parochim, Mecklenburg-Vorpommern)!

Die genaue Lektüre des neuen HeNatG lohnt sich! Wer es liest, wird unweigerlich Fragen haben. Gut, dass der Abteilungsleiter Naturschutz im Umweltministerium den Vorstoß zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen beruflicher und ehrenamtlicher Naturschützer*innen in der Naturschutzakademie Hessen zugestimmt hat. So können die Umsetzungsfragen zu den neuen Naturschutzvorschriften gemeinsam beantwortet und die wichtige Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt im Naturschutz vertieft werden.

Kontakt

Thomas Norgall
BUND Hessen
Stellvertretender Geschäftsführer/
Naturschutzreferent
Geleitsstr. 14
60599-Frankfurt/Main
Thomas.Norgall@bund.net